

## Parlamentarischer Vorstoss

2017/101

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

**Titel:** Motion von Hanspeter Weibel, SVP-Fraktion: Teilrevision des Gesetzes über die Motorfahrzeugsteuer

**Autor/in:** [Hanspeter Weibel](#)

**Mitunterzeichnet von:** Bürgin, Epple, Gorrengourt, Graf, Meyer, Kämpfer, Karrer, Kirchmayr Klaus, Klauser, Ritter, Schafroth, Scherrer, Schoch, Schneider, Stohler, Straumann, Wenger, Wirz

**Eingereicht am:** 16. März 2017

**Bemerkungen:** --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Die am 1.1.2014 in Kraft getretene erste Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer hat dem Umstand der Förderung von Elektroautos zu wenig Rechnung getragen. Grund dafür ist die ausschliessliche Berücksichtigung des Gesamtgewichtes zur Steuerfestsetzung. Die Bonus-Malus-Regelung vermag diesen Umstand nicht zu kompensieren, da es sich um fixe und limitierte Beträge handelt, die zudem nur während 3 Jahren ab 1. Inverkehrsetzung gelten.

Bei modernen Elektroautos, die politisch als förderungswürdig gelten, führt diese Regelung zwar zu einem Bonus, die Berechnung des Gesamtgewichtes aber zu einer ausserordentlich hohen Grundsteuer. Der grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat soeben einer neuen Besteuerung der Motorfahrzeuge zugestimmt. Im Sinne einer Harmonisierung der Steuerbelastung und um Umgehungen zu reduzieren (Immatrikulation von Fahrzeugen im Nachbarkanton) sollte auch Basel-Landschaft seine Besteuerung anpassen.

Die neue Steuerbemessung soll mit ihrer Wirksamkeit – ohne Übergangsbestimmungen – auch für bereits immatrikulierte Fahrzeuge Anwendung finden. Damit kann der Vollzugsaufwand minimiert und die Steuer nachvollziehbar erhoben werden.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat eine Vorlage zur Teilrevision des Gesetzes über die Motorfahrzeugsteuer vorzulegen, welche zum Inhalt hat, für die gesetzlichen Bonus-Malus-Elemente

- a. das Gesamtgewicht eines Fahrzeuges zu 40% für die Besteuerung zu berücksichtigen,
- b. zu 60% auf die Unterschreitung/Überschreitung der gesetzlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen pro km abzustellen und

- c. für jene Motorfahrzeuge, für die keine CO<sub>2</sub>-Angabe existiert (z.B. Altfahrzeuge, Sonderfahrzeuge) eine klare Regelung vorzusehen.
- d. Elektrisch betriebene Personenwagen ohne Verbrennungsmotor erhalten einen Steuerrabatt von 50%, solange der Marktanteil dieser Fahrzeuge weniger als 15% beträgt.

Der Steuerrabatt gilt erstmals für das Jahr 2018 und wird während höchstens zehn Jahren ausgerichtet.